

Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung

Hier: Hinweise für Betreiber von Aufbereitungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2023 tritt die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung – MantelV) in Kraft.

Um eine reibungslose Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu ermöglichen, werden mit diesem Schreiben Betreiber von Aufbereitungsanlagen über neue Pflichten und Änderungen im Umgang mit mineralischen Abfällen und daraus hergestellte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) informiert.

Mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 1. August 2023 gilt:

1. Alle Betreiber von Aufbereitungsanlagen (stationäre sowie mobile) im Sinne des § 2 Nr. 5 bis 7 ErsatzbaustoffV, die mineralischen Ersatzbaustoffe herstellen, sind **ab 1. August 2023 zur Güteüberwachung** nach §§ 4 bis 13 der ErsatzbaustoffV verpflichtet. Diese besteht aus **Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle und Fremdüberwachung**. Die Verpflichtung zur Güteüberwachung gilt unabhängig davon, ob die mineralischen Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen oder nicht. Das Inverkehrbringen von nicht gütegesicherten MEB ist nicht mehr zulässig. Ebenso ist es nicht mehr zulässig Ersatzbaustoffe nach Regelungen des Dihlmann Erlass oder der VwV Boden zu verwenden. (Hinweis: Für Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen gelten die umweltbezogenen Anforderungen der BBodSchV.)
2. Der Eignungsnachweis (nach § 5 ErsatzbaustoffV) besteht aus einer Erstprüfung und einer Betriebsbeurteilung. Den Eignungsnachweis haben die Anlagenbetreiber auf Grundlage der Übergangsvorschrift (§ 27 ErsatzbaustoffV) bis zum 1. Dezember 2023 zu erbringen. Mobile Anlagen (§ 2 Nr. 7 ErsatzbaustoffV) haben den Eignungsnachweis für jede Baustelle zu erbringen (nach jedem Wechsel der Baumaßnahme).
3. Die Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis sind der zuständigen Unteren Abfallbehörde bei den Landkreisen unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch zu übersenden.
4. Die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung sind bereits ab 1. August 2023 verpflichtend. Die werkseigene Produktionskontrolle kann durch die Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung hat durch eine Überwachungsstelle nach § 2 Nr. 9 ErsatzbaustoffV zu erfolgen.
5. Die Güteüberwachung ist durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage zu dokumentieren (§ 12 ErsatzbaustoffV). Dazu sind Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung, die Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle, die Untersuchungsergebnisse und die Klassifizierung nach § 11 ErsatzbaustoffV unverzüglich und fortlaufend zu dokumentieren und fünf Jahre ab ihrer Ausstellung aufzubewahren.

6. Der Überwachungssturnus für die Güteüberwachung ist in Anlage 4 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV vorgegeben.

7. Der Verbleib eines MEB oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Dazu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem Muster in Anlage 7 ErsatzbaustoffV auszustellen, zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer übergibt den ausgefüllten unterschriebenen Lieferschein dem Verwender des MEB.

8. Aufbereitungsanlagen nach § 2 Nr. 5 ErsatzbaustoffV sind Anlagen, die definierte Gesteinskörnungen als MEB herstellen, z.B. Bauabfallaufbereitungsanlagen aber auch Anlagen, in denen mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß ErsatzbaustoffV geeigneten Form unmittelbar anfallen. Bagger sind keine Aufbereitungsanlage im Sinne der ErsatzbaustoffV.

9. Die Betreiber von Aufbereitungsanlagen sollen ihre Kunden darauf hinweisen, dass nach § 22 ErsatzbaustoffV der Einbau von

- a) Hausmüllverbrennungssasche der Klassen 1 und 2 – HMVA-1, HMVA-2,
- b) Stahlwerksschlacke der Klassen 1 und 2 – SWS-1, SWS-2,
- c) Kupferhüttenmaterial der Klassen 1 und 2 – CUM-1, CUM-2,
- d) Steinkohlenkesselasche – SKA,
- e) Steinkohlenflugasche – SFA,
- f) Hochofenstückschlacke der Klasse 2 – HOS-2,
- g) Gießereirestsand – GRS sowie
- h) Gießerei-Kupolofenschlacke – GKOS
- i) Baggergut der Klasse BG-F3
- j) Bodenmaterial der Klasse BM-F3 und
- k) Recyclingbaustoffen der Klasse RC-3 sowie
- l) der Einbau von Ersatzbaustoffen (mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe) in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

einer **Anzeigepflicht durch den Verwender bei der zuständigen unteren Abfallbehörde** unterliegen. Die Anzeige hat **vier Wochen vor Beginn des Einbaus** der mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische zu erfolgen.

10. Verstöße gegen die Regelungen der ErsatzbaustoffV sind Ordnungswidrigkeiten (§ 26 ErsatzbaustoffV), die bußgeldbewehrt sind. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen sich mit den Neuregelungen (z.B. Einführung einer Güteüberwachung durch die Aufbereitungsanlage) zu befassen und die Betriebsabläufe darauf abzustimmen sowie die Kunden über die Änderungen zu informieren.